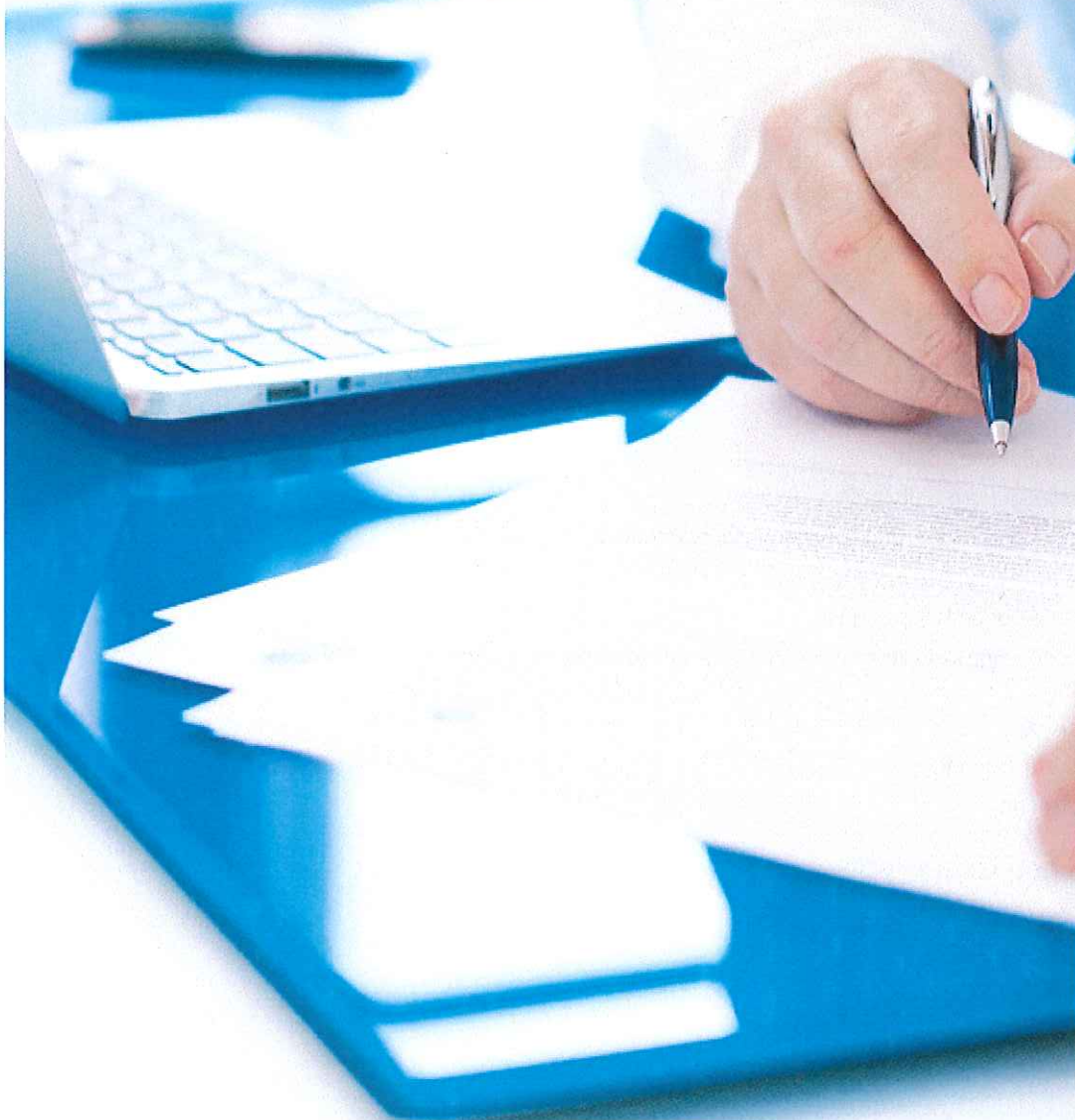


Vertrag 15.731.254



# Verband Schweizer Wanderleiter (SWL)

Zurich Tecta Haftpflichtversicherung



# Inhaltsverzeichnis

1	Kundeninformation nach VVG	5
2	Vertragsspiegel	8
2.1	Vertrags-Nummer	8
2.2	Versicherungsnehmer	8
2.3	Versicherte Unternehmen	8
2.4	Versicherte Tätigkeiten	8
2.5	Versicherer	8
2.6	Vertragsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise	8
2.7	Jährliches Kündigungsrecht	8
2.8	Autorisierter Broker	9
2.9	Brokervergütung	9
3	Versicherungssumme und Selbstbehalt	10
3.1	Versicherungssumme	10
3.2	Selbstbehalte	10
3.2.1	Grundsätzliches	10
3.2.2	Allgemeiner Selbstbehalt	10
3.2.3	Anwendbarer Selbstbehalt	10
3.2.4	Selbstbehalt je Grund- und Zusatzdeckung	10
4	Prämie	11
4.1	Prämie	11
4.2	Prämienberechnungsgrundlage	11
4.3	Prämienabrechnung	11
5	Versicherte	12
5.1	Der Versicherungsnehmer	12
5.2	Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	12
5.3	Neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	12
5.4	Leitung	12
5.5	Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen	12
5.6	Rechtlich unselbständige Institutionen von versicherten Unternehmen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen	13
5.7	Pensionskassen	13
5.8	Dritte als Grundstückeigentümer	13
5.9	Zusätzlich Versicherte	13
6	Leistungen und Geltungsbereich	14
6.1	Leistungen	14
6.2	Zeitlicher Geltungsbereich	14

6.2.1	Grundsatz	14
6.3	Örtlicher Geltungsbereich	14
<b>7</b>	<b>Grunddeckung</b>	<b>16</b>
7.1	Versicherte Haftpflicht	16
7.2	Arbeitsgemeinschaften (Innenverhältnis)	16
7.3	Vorsorgedeckung bei Gefahrsänderung	16
7.4	Schadenverhütungskosten	17
7.4.1	Deckungsumfang	17
7.4.2	Deckungseinschränkungen	17
<b>8</b>	<b>Allgemeine Ausschlüsse</b>	<b>18</b>
8.1	Andere Versicherungen	18
8.2	Arbeitnehmer-Personenschäden	18
8.3	Arbeitsmiete-Sachschäden	18
8.4	Bauherrenhaftpflicht	18
8.5	Eigenschäden	18
8.6	Eingebrachte Stoffe	18
8.7	Erprobungsklausel	18
8.8	Genetisch veränderte Organismen (GVO)	19
8.9	Handelssanktionen	19
8.10	Immaterielle Güter	19
8.11	Klinische Versuche	19
8.12	Krieg und kriegsähnliche Ereignisse	19
8.13	Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge	19
8.14	Tätigkeiten / Sachen für die Luftfahrtindustrie	20
8.15	Flughäfen und Landebahnen	20
8.16	Mangelhaftigkeit von Sachen	20
8.17	Nuklearschäden	20
8.18	Obhuts- und Bearbeitungsschäden	20
8.19	Bussen, Punitives oder exemplary damages	21
8.20	Seilbahnen für die Personenbeförderung	21
8.21	Software	21
8.22	Spezielle Stoffe und Risiken	21
8.23	Terrorismus in den USA	22
8.24	Umweltrisiko in USA/Kanada	22
8.25	Unternehmerrisiko	22
8.25.1	Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen	22
8.25.2	Ansprüche für Aufwendungen / Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen	22
8.25.3	Ausservertragliche Ansprüche	22
8.26	Reine Vermögensschäden	23
8.27	Vertragliche Haftpflicht	23
8.28	Versicherungspflicht	23
8.29	Vorsatz	23

8.30	Hohe Wahrscheinlichkeit	23
8.31	Durchführung von Variantenabfahrten	23
8.32	Mountainbike (MTB)-Touren	23
<b>9</b>	<b>Zusatzdeckungen</b>	<b>24</b>
9.1	Reiseveranstalter / Reisevermittler	24
9.1.1	Deckungsumfang	24
9.1.2	Deckungseinschränkungen	24
<b>10</b>	<b>Schadenfall</b>	<b>25</b>
10.1	Anzeigepflicht	25
10.2	Schadenbehandlung und Vergleiche	25
10.3	Schiedsgerichtsklausel	25
10.4	Prozesse	26
10.5	Regress (Rückgriffsrecht)	26
10.6	Kündigung im Schadenfall	26
<b>11</b>	<b>Obliegenheiten</b>	<b>27</b>
11.1	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	27
11.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	27
<b>12</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>28</b>
12.1	Mitteilungen an Zurich	28
12.2	Gerichtsstand und anwendbares Recht	28
<b>13</b>	<b>Definitionen</b>	<b>29</b>
13.1	Anlage- und Betriebsrisiko	29
13.2	Genetisch veränderte Organismen (GVO)	29
13.3	Managementkontrolle	29
13.4	Personenschäden	29
13.5	Produkterisiko	29
13.6	Reine Vermögensschäden	30
13.7	Sachschäden	30
13.8	Schäden	30
13.9	Serienschaden	30
13.10	Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	30
13.11	Umweltrisiko (Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen)	30
13.12	Versicherte Unternehmen	30
13.13	Zeitpunkt der Abnahme	30
<b>14</b>	<b>Vertragsunterzeichnung</b>	<b>31</b>
14.1	Allgemeine Bestimmungen	31
14.2	Versicherer	31
14.3	Versicherungsnehmer	31

Wo im Vertrag - aus Gründen der leichten Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

# 1 Kundeninformation nach VVG

## Ausgabe 07/2015

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte.

## Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

## Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

## Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

## Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- gemäss vereinbarter Kündigungsfrist. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- gemäss vereinbarter Kündigungsfrist. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt und sofern nicht vertraglich auf das Kündigungsrecht verzichtet worden ist;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wie behandelt Zurich Daten?

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.



## 2 Vertragsspiegel

### 2.1 Vertrags-Nummer

15.731.254

### 2.2 Versicherungsnehmer

Verband Schweizer Wanderleiter (SWL)  
Postfach 124  
3961 Grimentz

### 2.3 Versicherte Unternehmen

- Verband Schweizer Wanderleiter (SWL)  
Route de Moiry 5  
3961 Grimentz

### 2.4 Versicherte Tätigkeiten

Verband Schweizer Wanderleiter (SWL)

- Wanderleiter, Aktivmitglieder
- Schneeschuhwandern/-touren
- Mountainbike (MTB)-Touren
- Nordic Walking
- Schlittenfahrten
- Wanderungen/Touren mit Lasttieren (Tieren mit Packsatteln)
- Canicross

### 2.5 Versicherer

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, in Zürich mit 100%.

### 2.6 Vertragsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise

Vertragsbeginn:	01.01.2019
Vertragsänderung gültig ab:	01.01.2019
Vertragsablauf:	31.12.2023
Prämienfälligkeit:	01.01.
Zahlungsweise:	jährlich

Der Vertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich durch eine Vertragspartei gekündigt wird.

### 2.7 Jährliches Kündigungsrecht

Sowohl dem Versicherungsnehmer wie auch Zurich steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bei der anderen Vertragspartei eintreffen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

## 2.8 Autorisierter Broker

Swiss Life Select Lausanne

(nachstehend "Broker" genannt) ist berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich abzuwickeln. Der Broker ist von diesen beiden Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u.ä. (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten.

## 2.9 Brokervergütung

Die Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG und ihre Kooperationspartner bezahlen, gestützt auf eine Vereinbarung mit dem Broker, für dessen Tätigkeit ein Entgelt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Broker wenden.

## 3 Versicherungssumme und Selbstbehalt

### 3.1 Versicherungssumme

CHF 10'000'000.00 je Schadenereignis und Versicherungsjahr für alle Schäden zusammen.

Die Versicherungssumme versteht sich als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr abzüglich der unter Art. 3.2 aufgeführten Selbstbehalte, d.h. sie wird für alle Schadenereignisse zusammen, die pro Versicherungsjahr eintreten, höchstens einmal vergütet, gleichgültig ob die Ansprüche auf ein einziges Ereignis oder auf mehrere Ereignisse zurückzuführen sind.

### 3.2 Selbstbehalte

#### 3.2.1 Grundsätzliches

##### Schadenbehandlung und Selbstbehalt

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bis zum vereinbarten Selbstbehalt sämtliche externen Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen auf Verlangen von Zurich innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten.

#### 3.2.2 Allgemeiner Selbstbehalt

- je Schadenereignis CHF 100

#### 3.2.3 Anwendbarer Selbstbehalt

Werden in einem Schadenfall Leistungen aus mehreren Deckungen (z.B. Grund- und Zusatzdeckung oder Deckungen aus einer lokalen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und diesem Vertrag) mit

- unterschiedlichen Selbstbehalten erbracht, so sind wahlweise für die Versicherten entweder alle Selbstbehalte einzeln oder der höchste dieser Selbstbehalte für alle Deckungen zusammen anwendbar;
- gleichem Selbstbehalt erbracht, so ist dieser für alle Deckungen zusammen nur einmal anwendbar.

#### 3.2.4 Selbstbehalt je Grund- und Zusatzdeckung

##### 3.2.4.1 Der Versicherte hat je Schadenereignis und Grund-/Zusatzdeckung selbst zu tragen:

## 4 Prämie

### 4.1 Prämie

Grunddeckung

Anzahl der Personen	192	à	CHF	80.00	CHF	15'360.00
<b>Total Prämie</b>					CHF	15'360.00
+ 5 % Eidg. Stempel					CHF	768.00
<b>Total</b>					CHF	16'128.00

### 4.2 Prämienberechnungsgrundlage

Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben im Vertrag.

Folgende Elemente sind berücksichtigt:

- Anzahl der Personen

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt CHF 84.00 inkl. Bundesstempel. Er wird vom Verband Schweizer Wanderleiter (SWL) bezahlt, der Versicherungsnehmer ist. Die Prämie ist für das gesamte Jahr fällig.

### 4.3 Prämienabrechnung

Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem Zurich den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt Zurich innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen.

Zurich hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

## 5 Versicherte

### 5.1 Der Versicherungsnehmer

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer oder wurde der Vertrag für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche der Vertrag lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### 5.2 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Die Zurich bis zum Abschluss dieses Vertrages gemeldeten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz sowie deren Zweigniederlassungen

### 5.3 Neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Bedingungen des vorliegenden Vertrages als Vorsorgeversicherung auch auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss des Vertrages zu mindestens 50% übernommen (auch Managementkontrolle) oder neu gegründet werden und deren versicherte Tätigkeiten dem im Vertragsspiegel festgehaltenen entsprechen.

Besteht für diese Gesellschaften bereits eine Betriebs-/Produkte-Haftpflichtversicherung (Vorversicherung), so gelten die folgenden Bestimmungen der Konditions- und Summendifferenzdeckung:

Der vorliegende Vertrag gewährt auch Deckung bei Differenzen zu den Bedingungen der bereits bestehenden Betriebs-/Produkte-Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, bei welchen der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz erbracht zwischen der hierin vereinbarten und den bereits bestehenden Betriebs-/Produkte-Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen inkl. Selbstbehalte (Summendifferenzdeckung).

Die Vorsorgeversicherung gilt ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Zurich neu übernommene Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 90 Tage nach Ablauf des Versicherungsjahres zu melden.

Unterlässt der Versicherungsnehmer versehentlich die rechtzeitige Meldung, so verlängert sich die Meldefrist um maximal weitere 12 Monate, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige innerhalb dieser Fristen, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Übernahme/Kauf.

### 5.4 Leitung

Die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen.

### 5.5 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die Arbeitnehmer - gleich ob aktuell oder ehemals beschäftigt - und übrigen Hilfspersonen der versicherten Unternehmen aus ihren Tätigkeiten für die versicherten Unternehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich die versicherten Unternehmen bedienen, wie z.B. Subunternehmer.

## 5.6 Rechtlich unselbständige Institutionen von versicherten Unternehmen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

Die rechtlich unselbständigen Institutionen von versicherten Unternehmen (z.B. Betriebsfeuerwehren, Werksärzte) sowie deren Angehörige aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z. B. Sportclubs) aus ihrer Vereinstätigkeit.

Mitversichert ist ferner die Haftpflicht des Organisationskomitees, der Komiteemitglieder und der mitwirkenden Personen (unter Ausschluss von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich die versicherten Unternehmen bedienen) aus der Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, Messen, etc. sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten. Keine Deckung besteht jedoch für die persönliche Haftpflicht der Teilnehmer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

## 5.7 Pensionskassen

Pensionskassen der versicherten Unternehmen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Liegenschaften, die weder ganz noch teilweise den versicherten Unternehmen dienen und/oder aus der finanziellen Beteiligung an Unternehmen.

## 5.8 Dritte als Grundstückeigentümer

Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an ein versichertes Unternehmen im Baurecht abgegeben wurden.

## 5.9 Zusätzlich Versicherte

Unternehmen, Organisationen oder Personen, die mittels Versicherungszertifikat als Versicherte aufgenommen wurden und nicht bereits anderweitig in Art. 5 dieses Vertrages als Versicherte gelten; der Deckungsumfang (inkl. Versicherungssumme) richtet sich nach dem entsprechenden Versicherungszertifikat; ansonsten gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Wo in Art. 8 - Ausschlüsse der Begriff "versicherte Unternehmen" verwendet wird, gelten diese Ausschlüsse jeweils auch analog für "Zusätzlich Versicherte".

## 6 Leistungen und Geltungsbereich

### 6.1 Leistungen

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter, versicherter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich:

- Schadenzinsen
- Schadenminderungskosten
- Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten
- Parteientschädigungen
- Schadenverhütungskosten

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme bzw. die darin inbegriffenen Sublimiten abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Leistungen und die Begrenzung der Ersatzleistung richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimiten und Selbstbehalte), die im Zeitpunkt des Schadeneignisses bzw. bei Serienschäden des ersten Schadenereignisses Gültigkeit hatten.

### 6.2 Zeitlicher Geltungsbereich

#### 6.2.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem die Notwendigkeit von Schadenverhütungsmassnahmen von demjenigen festgestellt wird, welcher diese anordnet.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist.

### 6.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt – unter Ausschluss der USA – eintreten.

Die Versicherung hat jedoch Gültigkeit für Schäden, die in den USA eintreten, vorausgesetzt, dass diese

- durch Produkte des versicherten Unternehmens entstehen, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind;

- anlässlich von Geschäftsreisen (ohne Bau-, Montage-, Service- und Unterhaltsarbeiten) sowie der Teilnahme an Kongressen oder dem Besuch von Messen entstehen.



## 7 Grunddeckung

### 7.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten für die im Vertragsspiegel bezeichneten Tätigkeiten aus den

- Anlage- und Betriebsrisiken
- Produkterisiken
- Umweltrisiken

für:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Schadenverhütungskosten

### 7.2 Arbeitsgemeinschaften (Innenverhältnis)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

Die Ersatzleistung von Zurich ist auf die im Innenverhältnis unter den ARGE-Partnern geltende Haftungsquote der versicherten Unternehmen beschränkt.

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Ansprüche der ARGE-Partner untereinander oder der ARGE gegen das versicherte Unternehmen oder der ARGE-Partner gegen die ARGE sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die ARGE eingebrachten oder von der ARGE beschafften Sachen.

### 7.3 Vorsorgedeckung bei Gefahrsänderung

Ändert sich während der Dauer dieses Vertrages eine erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, und hat der Versicherungsnehmer die Gefahrserhöhung bis spätestens 90 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres gemeldet, so ist das erhöhte Risiko ab Gefahrserhöhung gedeckt. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Unterlässt der Versicherungsnehmer versehentlich die rechtzeitige Anzeige der Gefahrserhöhung, so verlängert sich die Meldefrist um maximal weitere 12 Monate, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige innerhalb dieser Fristen oder kommt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Diese Vorsorgedeckung hat keine Gültigkeit für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen, welche nach Beginn des vorliegenden Vertrages übernommen oder neu gegründet werden.

## 7.4 Schadenverhütungskosten

### 7.4.1 Deckungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

### 7.4.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, welche in einer Tätigkeit bestehen, die zur richtigen Vertragserfüllung gehören, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Produkten oder an geleisteten Arbeiten;
- sämtliche Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf oder die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

## 8 Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

### 8.1 Andere Versicherungen

Stehen den Versicherten für Ansprüche aus Schäden, welche über diesen Vertrag versichert sind auch andere leistungspflichtige Haftpflichtversicherungen zur Verfügung, so gewährt dieser Vertrag Versicherungsschutz im Nachgang zu diesen anderen Haftpflichtversicherungen. Der Versicherte hat Zurich auf Verlangen Kopien der entsprechenden anderen Policen zur Verfügung zu stellen.

### 8.2 Arbeitnehmer-Personenschäden

Ansprüche der Arbeitnehmer und Hilfspersonen der versicherten Unternehmen aus Personenschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für versicherte Arbeitnehmer und Hilfspersonen in der Schweiz.

### 8.3 Arbeitsmiete-Sachschäden

Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit den versicherten Unternehmen abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

### 8.4 Bauherrenhaftpflicht

Ansprüche wegen Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern ein Versicherter Bauherr ist. Führt dieser jedoch die Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

### 8.5 Eigenschäden

Ansprüche des Versicherungsnehmers, der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, deren Zweigniederlassungen und der Vereinigungen wegen selbst erlittenen Schäden. Als Eigenschäden gelten auch die Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem selbst gegenüber. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder.

### 8.6 Eingebachte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

### 8.7 Erprobungsklausel

Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Produkten deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik erprobt worden sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden.

## 8.8 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Ansprüche wegen Schäden, die durch genetisch veränderte Organismen (GVO) entstehen und geltend gemacht werden gegenüber

- Herstellern von genetisch veränderten Organismen (GVO);
- Unternehmen, die gesetzlich zur Anmeldung oder zum Einholen einer Bewilligung für den Umgang mit GMO verpflichtet sind;
- Herstellern von Futtermitteln (z.B. für Vieh-, Schweine-, Geflügel- oder Fischzucht);
- Herstellern von Saatgut;
- Betreibern von Mühlen (z.B. Getreidemühlen).

## 8.9 Handelssanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenszahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

## 8.10 Immaterielle Güter

Ansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergabe von Lizenzen, Patenten, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Vergabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

## 8.11 Klinische Versuche

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit klinischen Versuchen.

## 8.12 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse

Ansprüche wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand.

## 8.13 Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch

- von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen. Für Fahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellte Motorfahrzeuge ist der Ausschluss auf den Teil der Entschädigung beschränkt, welcher Gegenstand einer obligatorischen Versicherung ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden;
- von Luft- und Raumfahrzeugen;

- von Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

Vorbehältlich der folgenden Grund- bzw. Zusatzdeckung/en:

- Reiseveranstalter / Reisevermittler

#### 8.14 Tätigkeiten / Sachen für die Luftfahrtindustrie

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen sowie durch Sachen, die von einem versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert wurden und die für das versicherte Unternehmen ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren.

#### 8.15 Flughäfen und Landebahnen

Die Haftpflicht als Eigentümer und/oder Betreiber von Flughäfen und/oder Landebahnen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und/oder Betreiber von Helikopterlandeplätzen.

#### 8.16 Mangelhaftigkeit von Sachen

Ansprüche wegen Schäden aufgrund blosser Mangelhaftigkeit von Sachen

- infolge Vermischung, Verbindung, Weiterverarbeitung der von versicherten Unternehmen oder von ihnen beauftragten Dritten gelieferten Produkte mit eigenen oder fremden Produkten;
- die durch von versicherten Unternehmen oder einen von ihnen beauftragten Dritten mangelhaft hergestellten, gelieferten, montierten, gewarteten Maschinen, Anlagen, Geräten oder deren Bestandteile hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet werden;
- aus der Lieferung ungenügender oder fehlerhafter Verpackung.

Ausgeschlossen bleiben auch daraus entstehende Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

#### 8.17 Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung oder einer analogen ausländischen Gesetzgebung.

#### 8.18 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Ansprüche wegen

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten oder eines von ihm beauftragten Dritten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges)

entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

### 8.19 Bussen, Punitives oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitives" oder "exemplary damages".

### 8.20 Seilbahnen für die Personenbeförderung

Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von zur Personenbeförderung bestimmten Seilbahnen jeder Art und von Skiliften.

### 8.21 Software

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

### 8.22 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit:

- Asbest
- Diacetyl
- Elektromagnetischen Feldern (EMF)
- HI-Viren oder dadurch hervorgerufenen Krankheiten, z.B. Aids
- Herstellung von Implantaten für Menschen; dies gilt nicht für Zahnimplantate sowie für Zulieferer von Bestandteilen für Implantate
- Kosmetischen Produkten, die Hautaufheller oder Hautbleicher enthalten; dies gilt nur für Schadenereignisse, welche in den USA eintreten bzw. für Ansprüche, die in den USA erhoben werden
- übertragbaren Krankheiten (wie beispielsweise Hepatitis B und C Virus, Treponema pallidum, TSE) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Ernte, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das zur Verfügung stellen von menschlichem und oder tierischem Blut oder Blutprodukten, Knochen, Organen, Gewebe oder Stammzellen
- Pestizide und/oder Biozide, die Stoffe enthalten, welche in Anhang III der PIC Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention enthalten sind
- der Entwicklung, Herstellung, Vertrieb oder dem Handel mit pharmazeutischen Produkten (Wirkstoffe, Zusatzstoffe und Füllstoffe)
- Silica
- dem Produkterisiko aus der Herstellung von Tabak sowie Tabak- und Tabakersatzprodukten (z.B. Filter, Zigarettenpapier, E-Zigarette, etc.); dieser Ausschluss gilt nicht für Raucherentwöhnungsprodukte (Nikotinpflaster, -kaugummi, etc.), die als Therapeutikum eingesetzt werden sowie für reines Verpackungsmaterial (z.B. wie Aluminiumfolien, etc.)
- Produkten, die Latex enthalten oder aus Latex hergestellt werden; dies gilt nur für Schadenereignisse, welche in den USA und/oder Kanada eintreten bzw. für Ansprüche, die in den USA und/oder Kanada erhoben werden;
- Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten

- Produkten, die 8-Hydroxychinoline enthalten
- Produkten, die enthalten:
  - Pfeifenblumen (Aristolochia)
  - Sandmalve (Sida)
  - Meerträubel (Ephedra); Synonyme: Ma Huang, Amsania, Brigham Tee
  - Garcinia
  - Rauschpfeffer (Kava-Kava); Synonyme: Piper methysticum, Ava-Wurzel, Ava-Pfefferpflanze
  - Khat (z.B. Kahtstrauch, Qat, Kat, Kaht, Miraa)
  - Usnea
- Schimmelpilze (Toxic Mold); dies gilt nur für Schadenereignisse, welche in den USA und/oder Kanada eintreten bzw. für Ansprüche, die in den USA und/oder Kanada erhoben werden.
- schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweissmaterialien und -geräte verursacht wurden; dies gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten bzw. für Ansprüche wegen Personenschäden, die in den USA erhoben werden.

## 8.23 Terrorismus in den USA

Ansprüche wegen Schäden jeder Art, die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob auch noch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben. Dieser Ausschluss gilt nur für mitversicherte Unternehmen in den USA.

Als Terrorismus im Sinne dieses Vertrages gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Leib und Leben, bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Infrastrukturen gefährdet, und die mit der Absicht begangen wurde oder die Wirkung hat, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung oder einen Teil davon in Angst und Schrecken zu versetzen.

## 8.24 Umweltrisiko in USA/Kanada

Ansprüche wegen Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen, welche in den USA und/oder Kanada eintreten.

## 8.25 Unternehmerrisiko

### 8.25.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den von versicherten Unternehmen oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Produkten oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

### 8.25.2 Ansprüche für Aufwendungen / Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen

Ansprüche wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den im vorstehenden Artikel erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche wegen Ertragsausfällen und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

### 8.25.3 Ausservertragliche Ansprüche

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, in den beiden vorstehenden Artikeln von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

## 8.26 Reine Vermögensschäden

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Vorbehaltlich der folgenden Grund- bzw. Zusatzdeckung/en:

- Schadenverhütungskosten

## 8.27 Vertragliche Haftung

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

## 8.28 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand gesetzlicher Versicherungspflicht sind.

Vorbehaltlich der folgenden Zusatzdeckung/en:

- Motorfahrzeug-Exzedentendeckung
- Seilbahnbetriebe

## 8.29 Vorsatz

Die Haftung des Täters im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

## 8.30 Hohe Wahrscheinlichkeit

Die Haftung für Schäden, deren Eintritt von den versicherten Unternehmen, von deren Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Unternehmen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

## 8.31 Durchführung von Variantenabfahrten

Die Haftung aus der Durchführung von Variantenabfahrten mit einem Schlitten, für die eine Bewilligung im Sinne der Risikoaktivitätenverordnung (Art. 3, Absatz 1, Lit. e) erforderlich ist.

## 8.32 Mountainbike (MTB)-Touren

Die Haftung aus MTB-Touren auf Geländen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Wanderleiter im Sinne der Risikoaktivitätenverordnung fallen.



## 9 Zusatzdeckungen

### 9.1 Reiseveranstalter / Reisevermittler

#### 9.1.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Vorbereitung und Durchführung von Reisen (inkl. Aufenthalt) in der Eigenschaft als Reiseveranstalter sowie aus der Tätigkeit als Vermittler.

Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Reiseveranstalter verpflichteten selbständigen Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Carunternehmen, Hotels) zurückzuführen sind; im Umfang dieser Deckung findet der Ausschluss „Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge“ keine Anwendung, soweit von selbständigen Leistungsträgern Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Schiffe eingesetzt werden, von welchen der Reiseveranstalter weder Halter noch Eigentümer ist.

Ein allfälliger Regress auf den selbständigen Leistungsträger bleibt Zurich vorbehalten.

Bei der Vermittlung von Trendsportaktivitäten hiervor besteht nur Versicherungsschutz, wenn die von den Versicherten vermittelten Leistungsträger für ihre Tätigkeiten einer Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und im Zeitpunkt des Schadenfalles Deckung besteht.

#### 9.1.2 Deckungseinschränkungen

Ausgeschlossen von dieser Zusatzdeckung ist/sind

- die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Hotels, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen sowie von industriellen und gewerblichen Betrieben, die den versicherten Unternehmen gehören oder von ihnen betrieben werden;
- die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungy-Jumping, Riverrafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend);
- die persönliche Haftpflicht der vom Versicherten verpflichteten selbständigen Leistungsträger;
- Ansprüche wegen Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Film-, Video-, Foto- und Tonausrüstungen), Geld, Kreditkarten, Wertpapieren (inkl. Checks), Urkunden und Dokumenten, die Reiseteilnehmern gehören;
- Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitives" oder "exemplary damages".

## 10 Schadenfall

### 10.1 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, haben die versicherten Unternehmen Zurich unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Sämtliche den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sind Zurich zuzustellen; ebenso sind ihr alle andern mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, unverzüglich zu melden.

### 10.2 Schadenbehandlung und Vergleiche

Zurich vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen.

Nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch Zurich sind die Versicherten berechtigt, Vergleichsverhandlungen ohne direkten Einbezug von Zurich zu führen. Der Abschluss des Vergleiches geschieht ohne Präjudiz für die Ansprüche der Versicherten aus diesem Versicherungsvertrag (sowohl betreffend Deckung als auch Haftung) gegenüber Zurich.

Ohne anderslautende, gegenteilige Instruktion des Versicherungsnehmers ist die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen die Versicherten ergangenes Gerichtsurteil für diese verbindlich. Der Versicherungsnehmer und Zurich sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über alle erheblichen Tatsachen zu orientieren. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten; der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

### 10.3 Schiedsgerichtsklausel

Die Vereinbarung, dass ein Schiedsgericht nach billigem Ermessen urteilen soll, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern

- die Schiedsgerichtsklausel den allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen für Schiedsgerichtsverfahren entspricht und vor Eintritt eines Schadenfalles zwischen den versicherten Unternehmen und deren Vertragspartnern schriftlich getroffen wurde. Diesen Grundsätzen entsprechen insbesondere die Vergleichs- und Schiedsordnung der Handelskammer Zürich und vergleichbarer Institutionen, das Schiedsgerichtsreglement der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sowie die Arbitration Rules UNCITRAL der UNO;
- bei ad hoc gebildeten Schiedsgerichten das Verfahren international anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht, bei der Besetzung des Schiedsgerichtes keiner Partei ein Vorrecht vor der andern eingeräumt wird und die fachliche Qualifikation der Schiedsrichter international anerkannten Massstäben entspricht. Diese ad hoc gebildeten Schiedsgerichte bedürfen der Zustimmung von Zurich.

#### 10.4 Prozesse

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen die Versicherten haben diese dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Zurich trägt die Kosten des bestellten Anwaltes proportional zu den gedeckten Positionen/Ansprüchen unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes.

Eine den Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche Zurich zu. Die Versicherten haben Zurich diesen Betrag zu überweisen.

#### 10.5 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

#### 10.6 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Zurich.

Kündigt Zurich, erlischt die Deckung am Ende des laufenden Versicherungsjahres, frühestens jedoch 90 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## 11 Obliegenheiten

### 11.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich schriftlich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

### 11.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Versicherungsnehmer, seine Vertreter oder Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes und/oder der versicherten Unternehmen betraut sind, schuldhaft ihnen durch diesen Vertrag überbundene Obliegenheiten, namentlich auch solche im Schadenfall oder in der Deckung erwähnte, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherte beweist, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

## 12 Verschiedenes

### 12.1 Mitteilungen an Zürich

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Global Corporate Switzerland  
Postfach  
CH-8022 Zürich

oder die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

### 12.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich Zürich oder nach Wahl des Versicherungsnehmers dessen schweizerischer bzw. liechtensteinischer Sitz.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

Für die Auslegung der verwendeten Begriffe sind die unter den Definitionen aufgeführten Erläuterungen massgebend, insoweit dem nicht zwingendes schweizerisches Recht entgegensteht.

## 13 Definitionen

### 13.1 Anlage- und Betriebsrisiko

Als Anlage- und Betriebsrisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie der sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden betrieblichen Vorgänge haftpflichtig zu werden.

Nicht unter diese Definition fallen sämtliche Risiken, welche von der Definition des Produkte- und/oder Umweltrisikos erfasst werden.

### 13.2 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

#### Organismus

Als Organismus im Sinne dieses Vertrages gilt jede biologische oder molekulare lebende Einheit oder Einheit, die sich selbst fortpflanzt oder nachbilden kann, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen, Zellen, Zellkulturen und Zell-Organellen. Ferner zählen dazu biologische Einheiten ohne Fähigkeit zur selbständigen unabhängigen geschlechtlichen Fortpflanzung, einschliesslich aber nicht begrenzt auf Viren, Viroide, unfruchtbare Haustiere oder Kulturpflanzen, die entweder unfruchtbar oder ausschliesslich zur vegetativen Fortpflanzung fähig sind sowie deren Samen.

#### Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Als Genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne dieses Vertrages gelten Organismen entsprechend der vorstehenden Definition, die selbst oder deren Vorgänger oder Teile davon einem gentechnischen Prozess unterzogen wurden, welcher zu einer genetischen Veränderung führt, die durch natürliche Zuchtmethoden oder natürliche genetische Rekombination nicht erzielbar ist.

#### Umgang

Als Umgang im Sinne dieses Vertrages gelten jegliche Aktivitäten mit solchen Organismen, einschliesslich aber nicht begrenzt auf Herstellung, Gebrauch, Be- und Verarbeitung, Freisetzung u.ä. zu Forschungszwecken, Vermarktung, Handel, Import oder Export, Besitz, Lagerung und Transport oder Beseitigung.

### 13.3 Managementkontrolle

Die versicherten Unternehmen und ihre Vertreter nehmen in einem Unternehmen die eigentliche Geschäftsführung wahr und bestimmen so die Willensbildung dieser Gesellschaft massgeblich.

### 13.4 Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

### 13.5 Produkterisiko

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus hergestellten, bearbeiteten oder gelieferten Produkten, welche an Dritte übergegangen sind sowie aus der Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen, nach Abschluss dieser Arbeiten oder Leistungen haftpflichtig zu werden.

Nicht unter diese Definition fallen sämtliche Risiken, welche von der Definition des Umweltrisikos erfasst werden.

### 13.6 Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

### 13.7 Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

### 13.8 Schäden

Als Schäden gelten Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden sowie Schadenverhütungskosten gemäss Art. 7.4

### 13.9 Serienschaden

Die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z.B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

### 13.10 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist oder über welche die versicherten Unternehmen die Managementkontrolle ausüben.

### 13.11 Umweltrisiko (Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen)

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

### 13.12 Versicherte Unternehmen

Als versicherte Unternehmen gelten der Versicherungsnehmer sowie die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gemäss Art. 5.1 und 5.2.

### 13.13 Zeitpunkt der Abnahme

Als Zeitpunkt der Abnahme gilt bei Gesamt- oder Teilabnahme jeweils der früheste Zeitpunkt entweder der provisorischen oder definitiven Abnahme.

Unter Teilabnahmen fallen z.B. bei Lieferung von zwei voneinander unabhängigen Anlagen oder Maschinen, wenn die erste Anlage oder Maschine vor der zweiten Anlage oder Maschine abgenommen wird.

Ist keine Abnahme im vorstehenden Sinne erforderlich, gilt der Zeitpunkt der eigentlichen Inbetriebsetzung als Zeitpunkt der Abnahme.

## 14 Vertragsunterzeichnung

### 14.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorgängigen Abmachungen, Offerten und Bestimmungen.

Bestandteil dieses Vertrages bilden der Vertragsspiegel sowie die vorstehenden Definitionen, Vertragsbestimmungen und allfällige Anhänge.

Stimmt der Inhalt des Vertrages oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, sonst gilt ihr Inhalt als genehmigt.

### 14.2 Versicherer

Lausanne, 15.10.2018

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Commercial Insurance Switzerland



Mathias Henzelin



Catherine Keller



**Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG**  
Commercial Insurance Switzerland  
Postfach  
CH-8022 Zürich  
Telefon +41 (0)44 628 28 28  
[www.zurich.ch/commercial](http://www.zurich.ch/commercial)

 **ZURICH**<sup>®</sup>  
*Because change happenz*<sup>®</sup>

